



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 17-0111 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 83, www.wasserbau.zh.ch

05. Aug. 2019

Hochwasserschutz Lochwisbach im Abschnitt Hungerbüelstrasse bis Lägernweg

Gemeinde Winkel

Gesuchstellende Gemeinde Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel

Projektverfasser/in EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf

Gewässer Lochwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Grundeigentümer/in Nötzli Elsbeth (Kat. Nrn. 3602, 1960 gemäss Projektplan), Hildebrand Remo (Kat. Nr. 2887), Wassmer Rudolf (Kat. Nrn. 3616, 3358 gemäss Projektplan)

Lage Abschnitt Hungerbüelstrasse bis Lägernweg

Koordinaten Von 2684433 / 1260520 bis 2684253 / 1260558

Massgebende Gesuch der Gemeinde Winkel um Projektfestsetzung vom 7. November 2018

Unterlagen Genehmigung des Wasserbauprojektes durch den Gemeinderat Winkel; Protokoll des Gemeinderates, Geschäft Nr. 50 vom 13. März 2017

Technischer Bericht Lochwisbach öG-Nr. 3.0 vom 30. Oktober 2018

Beilagen Lochwisbach öG-Nr. 3.0 vom 30. Oktober 2018

Kostenvoranschlag vom 30. Oktober 2018

Situationsplan (Plan-Nr. 15035.711) 1:200 vom 8. Dezember 2017 (Rev. 30. Oktober 2018)

Längenprofil (Plan-Nr. 15035.721) 1:200 vom 8. Dezember 2017 (Rev. 30. Oktober 2018)

Normalprofile (Plan-Nr. 15035.741) 1:50 vom 8. Dezember 2017 (Rev. 30. Oktober 2018)

Detailplan (Plan-Nr. 15035.751) vom 8. Dezember 2017 (Rev. 30. Oktober 2018)

Technischer Bericht – Gewässerraumfestlegung vom 13. Oktober 2017

Situationsplan Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 15035.712) 1:200 vom 8. Dezember 2017 (Rev. 30. Oktober 2018)

Einsprache Nötzli vom 10. April 2017

Rückzug der Einsprache vom 30. November 2017

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

B. Fischerei

C. Naturschutz

D. Bodenschutz

E. Wald

F. Archäologie

G. Gewässerraumfestlegung

H. Einsprache

I. Staatsbeitrag

J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Winkel ersucht mit Schreiben vom 7. November 2018 um Festsetzung des Wasserbauprojektes am Lochwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und um die Festlegung des Gewässerraumes.

Der Lochwisbach soll saniert, teilweise offengelegt und ökologisch aufgewertet werden. Mit dem Projekt ist der Gewässerraum definitiv festzulegen.

Gegenstand dieser Projektfestsetzung ist eine etwa 32 m lange Bachoffenlegung, der Bau einer Geschiebesperre mit Rückhalteraum, der Rückbau einer bestehenden Überfahrt und weitere punktuelle Massnahmen am Lochwisbach in der Gemeinde Winkel.

Länge Projektperimeter: Ausbau über etwa 100 m

Ausbauwassermenge: Der offene Bachabschnitt wird durchgehend auf mindestens 1.2 m³/s (etwa HQ₃₀₀) ausgebaut.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen ab dem 17. März 2017 bis 16. April 2017 bei der Gemeinde Winkel öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Winkel hat das Projekt in der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2017 genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Als Grundlage für diese Verfügung gelten die revidierten Pläne vom 30. Oktober 2018. Da diese nur geringfügige Änderungen gegenüber den aufgelegten Plänen vom 13. Februar 2017 enthalten, wurde auf eine erneute Auflage verzichtet.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Innerhalb des geplanten Gewässerraums sollen neu ein Einlaufbauwerk vor der Eindolung des Lochwisbachs mit Einlaufrechen und Stützmauern und eine neue Geschiebesperre



erstellt werden. Beide Bauten sind standortgebunden aufgrund des Bestimmungszweckes, für den hochwassersicheren Ausbau notwendig und deshalb von öffentlichem Interesse.

Nebst dem hochwassersicheren Ausbau beinhaltet das Projekt auch eine kurze Bachöffnung, den Rückbau einer nicht mehr benutzten Überfahrt und eine lokale ökologische Aufwertung. Somit beschränkt sich der Nutzen des Projektes nicht nur auf einen verbesserten Hochwasserschutz.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Lochwisbach ist kein Fischgewässer, Bauarbeiten tangieren jedoch auch den Dorfbach Winkel, der ein Fischgewässer ist. Deshalb ist eine fischereirechtliche Beurteilung erforderlich.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben wird begrüsst. Bei der Ausführung sind betreffend Gestaltung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine Verwertung ist nicht ausgewiesen. Der abzutragende Boden kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das 'Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone' des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch/br).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe und möglicherweise temporär durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und dem darunterliegenden Untergrund stattfinden.

E. Wald

ALN-Wald Sachbearbeitung: Stefan Rechberger (+41 43 259 29 76)

Die Waldgrenzen zwischen dem Lochwisbach und dem Baugebiet Grosslätten wurden mit Verfügung vom 30. April 2004 festgesetzt. Westlich des Waldareals soll der Lochwisbach auf einer Länge von etwa 30 m ausgedolt werden. Der bestehende Geschiebesammler auf Waldareal soll abgebrochen und neu gebaut werden. Zudem soll ein Fussweg mit Steinquadern sowie ein Schwemmholzrechen erstellt werden. Im Bereich der Grenze zwischen den Parzellen Kat.-Nrn. 2887 und 3605 besteht heute eine Überfahrt für die Bewirtschaftung. Auch in diesem Bereich soll der Bach ausgedolt und renaturiert werden. Es ist der Einbau von zwei Schwellen geplant und es sollen einzelne Steinblöcke verlegt werden.

Gleichzeitig mit dem Ausbau soll der Gewässerraum ausgeschieden werden. Die geplante Abgrenzung verläuft auf der nördlichen Seite entlang der festgelegten Waldgrenze und auf der südlichen Seite entlang des Lochwisweges, der ebenfalls die Waldgrenze bildet. Der vorgeschlagenen Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Waldgrenze kann zugestimmt werden.

Das Vorhaben stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Die Grundeigentümer sind mit der nachteiligen Nutzung einverstanden. Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und gestützt auf § 10 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG) die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

F. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Hungerbüelstrasse bis Lägernweg mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 13. Oktober 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 15035.712, vom 30. Oktober 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Ge-



wässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraumes im Abschnitt von der Lochwisstrasse bis zum Doleneinlauf steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Einsprache

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Elsbeth und Peter Nötzli, Lättenstrasse 10, 8185 Winkel, vom 10. April 2017

Die Einsprache richtet sich gegen die Aufhebung der Eindolung und der bestehenden Überfahrt bei der Parzelle Kat. Nr. 1960 (neu Nr. 3602).

In der Einspracheverhandlung vom 5. Oktober 2017 wurde der Grund für die Aufhebung der Überfahrt erläutert. Elsbeth und Peter Nötzli zogen am 30. November 2017 nach einer Bedenkzeit ihre Einsprache schriftlich zurück.

Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschlossen werden.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Damit der Kanton das Hochwasserschutzprojekt subventionieren kann, muss es gemäss § 14 a HWSchV unter anderem wirtschaftlich sein. Das Hochwasserschutzprojekt ist gemäss der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit EconoMe nicht wirtschaftlich. Demnach wird kein Staatsbeitrag zugesichert.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Da gestützt auf § 14 a HWSchV wegen fehlender Wirtschaftlichkeit der geplanten Massnahmen kein Staatsbeitrag zugesichert werden kann, fehlen auch die Voraussetzungen für einen NFA-Beitrag.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Wasserbauprojekt der Gemeinde Winkel am Lochwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt Hungerbüelstrasse bis Lägernweg wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- b) Der zuständige Gebietsingenieur ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen einzuladen (Tobias Buser, tobias.buser@bd.zh.ch).
- c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Vor der Bauabnahme sind vom Bauherrn die Zuständigkeiten für den künftigen Gewässerunterhalt schriftlich zu regeln und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
- e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- f) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
- g) Allfällige Absturzsicherungen beim neu geplanten Einlaufbauwerk sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- h) Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- i) Als strukturbildende Elemente sind z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung (einheimische und standortgerechte Arten) vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- j) Es ist eine Musterschwelle zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- l) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- m) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- n) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- o) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- p) Der zuständige Gebietsingenieur ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu einer Abnahme einzuladen.

- q) Zwei Monate vor Baubeginn sind folgende Detailpläne beim AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen und genehmigen zu lassen: Bauliche Massnahmen, die im Überlastfall das ausufernde Wasser leiten; ein detailliertes Normalprofil des neu gestalteten Bachgerinnes.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die zuständige Gemeinde hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der zuständigen Gemeinde bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Lochwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0», bzw. «durch das Grundstück fliesst der Lochwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
4. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Arbeiten müssen mit einer Wasserhaltung erfolgen.
- b) Die Arbeiten im Bach dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Ein- und Ausstieg beim Einlaufbauwerk ist durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen zu gewährleisten.
- b) Die Bachsohle ist nach Möglichkeit mit anstehendem Substrat zu gestalten. Es soll nur zusätzlich Kies eingebracht werden, wenn das anstehende Material deutlich ungeeignet ist.
- c) Die Schwellen müssen so gestaltet werden, dass die Längsvernetzung für Wasserlebewesen gewährleistet wird.



- d) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

V. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die nachteilige Nutzung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2887, 3558, 3605, Gemeinde Winkel, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- c) Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
- d) Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- e) Vor der Bauausführung ist der zuständige Revierförster Michel Kern (079 215 07 18) zu informieren. Er ist für allfällige Anpflanzungen auf Waldareal beizuziehen.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41 a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Lochwisbach zwischen der Hungerbuelstrasse und dem Lägernweg, Gemeinde Winkel, gemäss dem Plan «Situation», 1:200, Plan-Nr. 15035.712, vom 8. Dezember 2017 (Rev. 30. Oktober 2018) und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 13. Oktober 2017 festgelegt.

VII. Einsprache

Die Einsprache von Elsbeth und Peter Nötzli, Lättenstrasse 10, 8185 Winkel, vom 10. April 2017 wird infolge Rückzug vom 30. November 2017 als erledigt abgeschrieben.

VIII. Staatsbeitrag

Es wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.



IX. NFA-Beitrag

Es wird kein NFA-Beitrag ausgerichtet.

X. Gebühren

Auf die Erhebung von Staatsgebühren wird verzichtet.

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel (Beilage: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Elsbeth und Peter Nötzli, Lättenstrasse 10, 8185 Winkel (Einschreiben)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 05. Aug. 2019

